

Beitragsordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frauenaarach

Anmerkung:

*Die Beitragsordnung verwendet aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum.
Weibliche und diverse Vereinsmitglieder sind hierbei ausdrücklich eingeschlossen.*

1. Zur Realisierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein Freiwillige Feuerwehr Frauenaarach von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung der FF Frauenaarach festgesetzt bzw. geändert.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen hat es den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In diesem Fall wird der Beitrag sofort mit der Aufnahme in den Verein fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, der FF Frauenaarach eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein Girokonto schriftlich zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten (SEPA-Mandat).
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende zusammen mit dem Kassier, dem Vereinsmitglied auf Antrag die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in anderer Form, insbesondere durch Überweisung oder Barzahlung, genehmigen.
Die Beitragsfälligkeit bleibt davon unberührt.
7. Veränderungen, die eine Beitragsänderung mit sich bringen, sind dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Der neue Mitgliedsbeitrag wird im Folgejahr angepasst.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Der Regelbeitragssatz beträgt jährlich für alle Mitglieder: 24€
Der jährliche ermäßigte Beitragssatz für Familien/Lebensgemeinschaften beträgt: 12 €
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgelegt zu entrichten. Im begründeten Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft über die Festlegung eines reduzierten Beitrages für einzelne Mitglieder.
10. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Frauenaarach ist als gemeinnützig anerkannt. Der Beitrag einer fördernden Mitgliedschaft kann somit steuerlich als Spende geführt werden. Als Beleg für die Steuererklärung reicht der Kontoauszug.
11. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt oder geändert. Die Beitragsordnung dient nur zur Information der Mitglieder und hat keinen Einfluss auf die Satzung oder die Gemeinnützigkeit des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frauenaarach.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen und tritt am 18.11.2023 in Kraft.